

30/SN-AP/ME 1 von 6

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

GZ 1940/84  
Zl. 275/84

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1010 Wien

*Dr. Citzwanger*

Schriftl. GESETZENTWURF  
Zl. 38 -GE/1984

GZ. 810 026/6-V/4/84  
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Datenschutzgesetz geändert wird

Datum: 6. SEP. 1984

Verteilt 1984-09-07 *le*

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet  
die nachfolgende

## ST E L L U N G N A H M E

### 1. Allgemeines:

1.1. Obwohl sich der Entwurf bewusst auf die Neuregelung bestimmter Detailfragen beschränkt und eine Gesamtrevision des Datenschutzgesetzes einer späteren Novelle vorbehält, sei zunächst darauf hingewiesen, dass eine solche Gesamtrevision, insbesondere auch im Hinblick auf die rasante technische Entwicklung auf dem Gebiet der automationsunterstützten Datenverarbeitung möglichst schnell in Angriff genommen werden sollte.

Insbesondere wird es notwendig sein, eine verfassungsrechtliche Sicherung personenbezogener Daten einzuführen. Ferner wäre eine genauere gesetzliche Determinierung, unter welchen Voraussetzungen, insbesondere im öffentlichen Bereich, zu welchen Zwecken personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, notwendig.

Zum Zwecke des möglichsten Schutzes der Persönlichkeits-sphäre des einzelnen sollte ein Katalog jener Daten erarbeitet werden, die nicht ermittelt und verarbeitet werden dürfen.

Für die übrigen Daten hätten jedenfalls die bisher nur zum Teil verwirklichten Grundsätze zu gelten:

1.1.1. Datenverarbeitung nur auf der Rechtsgrundlage eines Gesetzes; z.B. wird die Alternativklausel des § 6 DSG nicht als ausreichend erachtet.

1.1.2. Dezentralisation; keine gemeinsame Datenbank für mehrere Rechtsträger oder Organe von Gebietskörperschaften, Beschränkung der Amtshilfe nach § 7 (2) DSG.

-3-

- 1.1.3. Geheimhaltungspflicht;
- 1.1.4. Auskunftspflicht der gespeicherten Inhalte und ihrer Verwendung an den Betroffenen;
- 1.1.5. Berichtigungspflicht;
- 1.1.6. Kontrolle durch unabhängige Organe;
- 1.1.7. Verbot exzessiver Anwendung auch im Rahmen des erlaubten Zweckes.

1.2. Die Neugestaltung der Definitionen, (§ 3 DSG) scheint mit der im besonderen Teil wiedergegebenen Einschränkung zweckmässig und richtig.

Die Änderung des Registrierungsverfahrens scheint ebenfalls sachgerecht. Inwieweit die Verordnungsermächtigung tatsächlich zu einer Beseitigung von Registrierungsverpflichtungen führen wird, bleibt abzuwarten (§ 23 (5) DSG). Die nunmehr ausnahmslose Meldungspflicht (§ 22 DSG) ist im Hinblick auf die Sensibilität personenbezogener Daten und die technische Entwicklung, die Verknüpfungen und Vernetzungen in immer höherem Masse zulässt, zweckmässig. Ein lückenloses Register aller Auftraggeber fordert diesen keinen höheren Aufwand ab und dient dem Interesse der Datensicherheit.

Gegen die Aufzählung von Datensicherheitsmassnahmen (§ 10 DSG) im Gesetz selbst besteht mit der im besonderen Teil gegebenen Einschränkung grundsätzlich kein Einwand. Das gleiche gilt für Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren im internationalen Datenverkehr (§ 32 DSG).

Schliefsslich liegen die gebührenrechtlichen Klarstellungen im Interesse der Betroffenen (§ 56 DSG).

## 2. Besonderer Teil:

2.1. § 3 Zif. 3 DSG: Dass der Beauftragte als Auftraggeber gelten soll, wenn er offen als Beauftragter auftritt, führt im Bereich der Berufe mit eigener Verschwiegenheitspflicht, also insbesondere auch bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zu Schwierigkeiten. Der Rechtsanwalt wird in vielen Fällen personenbezogene Daten speichern, die er etwa im Zusammenhang mit Klagsführungen oder Vermögensverwaltungen (Hausverwaltung) benötigt. Er ist auch hinsichtlich dieser Daten verschwiegenheitsverpflichtet und darf dem Betroffenen nur mit Zustimmung seines Mandanten Auskünfte erteilen. Ob eine solche Zustimmung erteilt wird oder nicht, liegt nicht in der Einflussphäre des Rechtsanwaltes.

Wird dieser daher als Auftraggeber angesehen und treffen ihn damit die vom Datenschutzgesetz vorgesehenen Auskunftspflichten, so tritt diese Verpflichtung in einen unlösbaren Widerspruch zur höherwertigen Verschwiegenheitspflicht.

Es wird daher angeregt, dem § 3 (3) DSG einen weiteren Satz anzufügen, wonach obige Fiktion dann nicht gilt, wenn der Beauftragte einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

-5-

2.2. Zu § 21 DSG: Ähnliche Erwägungen gelten für Datensicherheitsmassnahmen, wenn die Verwendung der Daten durch Angehörige eines Berufes, die bereits einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder deren Dienstnehmern erfolgt. Da diese Verschwiegenheitspflichten auch die verwendeten Daten umfassen, ist eine weitere Bindung, insbesondere auch an Mindestanforderungen, die durch ÖNORMEN festgestellt werden, weder zweckmässig noch notwendig.

2.3. Zu §§ 22 und 23 DSG: Im Hinblick auf das zu § 3 Zif. 3 DSG Gesagte, wird die Meldung von Auftraggebern und Meldung von Datenverarbeitungen nicht von Angehörigen einer Berufsgruppe, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, vorgenommen werden können, soweit sie nicht in dem einen oder anderen Fall tatsächlich und direkt Auftraggeber sind. Soweit sie nur als Vertreter agieren, böte sich die Möglichkeit an, ihnen die Verpflichtung aufzuerlegen, ihren Auftraggeber davon zu informieren, dass im Zuge der Erledigung des Mandates Daten verwendet werden und dass ihm die Verpflichtung zur Meldung nach § 22 DSG gegebenenfalls nach § 23 DSG trifft.

Es ist dann Sache des Auftraggebers, zu entscheiden, ob er die Meldung selbst vornimmt oder damit einen Dritten beauftragt.

Im Hinblick darauf, dass gemäss § 23 DSG keine Befreiung von der Meldungspflicht mehr besteht, wäre eine Übergangsfrist anzuordnen, innerhalb der bisher befreite Auftraggeber die Meldungen nachzuholen haben.

2.4. § 23 (5) DSG: Es wird genau zu prüfen sein, ob der Wortlaut der Verordnungsermächtigung tatsächlich so umfassend ist, dass alle Standardverarbeitungen mit Verordnung ausgenommen werden können. Es scheint, dass nicht in allen Fällen einer Standardverarbeitung vertragliche Vereinbarungen mit "dem Betroffenen" vorliegen werden. Insbesondere im anwaltlichen Tätigkeitsbereich wird dies sogar eher die Ausnahme sein, sodass in so typischen Standardverarbeitungen, wie Mahnklagenbearbeitung, aber auch Zinsvorschreibungen im Zusammenhang mit Hausverwaltungen die Grundlage für eine Verordnungsermächtigung nicht gegeben wäre.

2.5. § 32 (3) Zif. 2 DSG: Hier scheint es Überlegenswert, ob nicht die einfache Gefährdung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen schon die Erteilung der Genehmigung zur Übermittlung ins Ausland verhindern soll. Dies insbesondere, weil sich aus dem Gesetz nicht ablesen lässt, was der Gesetzgeber unter einer unverhältnismässigen Gefährdung tatsächlich versteht. Ein gewisser Widerspruch könnte auch zum Absatz 2 herausgelesen werden, der davon spricht, dass auf die Wahrung des Schutzes der Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen ist, worunter wohl wieder nur einfache (?) Geheimhaltungsinteressen verstanden werden können.

Wien, am 1. August 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident